

Vereinigung von RechtsanwältInnen zur Wahrung von Opferinteressen im Strafverfahren

Ratgeber

Gebühren und Kosten der Vertretung von Verletzten

Die anwaltliche Vertretung darf aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften (§ 49b BRAO) nicht kostenlos die Interessen des Verletzten vertreten. Je nach Verfahrensstadium fallen unterschiedliche Gebühren und Kosten an.

Beratung:

Bei einkommensschwachen Verletzten (z. B. SGB-II-Leistungsempfängern) kann Beratungshilfe durch die zuständigen Amtsgerichte des Wohnortes gewährt werden; der Eigenanteil beträgt in dem Fall nur 10,00 €.

Es besteht unter Umständen die Möglichkeit, vor Aufnahme der anwaltlichen Beratungstätigkeit einen Antrag z. B. bei der Opferschutzorganisation „Weisser Ring e. V.“ auf Ausstellung eines Beratungsschecks zu stellen.

Im Übrigen werden die Kosten durch die Verletzten selbst oder deren Rechtsschutzversicherung übernommen, das Honorar wird für die Beratung frei vereinbart.

Vertretung im Ermittlungsverfahren:

Ist bislang noch keine Anklage (Antrag im Sicherungsverfahren) gegen den Täter (Beschuldigten) erhoben worden, kann die beauftragte anwaltliche Vertretung die Kosten für das Tätigsein im Ermittlungsverfahren beanspruchen.

Die Kosten der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts richten sich dabei nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) soweit keine anderweitige Einzelabsprache (Vergütungsvereinbarung) getroffen wurde. Die Gebühren können beispielsweise die Grundgebühr für die Vertretung sowie eine Verfahrensgebühr für das Ermittlungsverfahren oder auch eine Terminsgebühr bei der Teilnahme an einer richterlichen Vernehmung beinhalten (Nr. 4100 ff. VV-RVG).

Bereits im Ermittlungsverfahren bei der Polizei/Staatsanwaltschaft ist auf Antrag des Verletzten nach §§ 406 g Abs. 3, 397 a Abs. 1 StPO ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn ein

a) Verbrechen vorliegt, wie

- schwerer sexueller Missbrauchs von Kindern (§ 176 a StGB)
- sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)
- Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB)
- Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB)

b) Verbrechen begangen wurde wie:

- versuchter rechtswidriger Mord (§ 211 StGB)
- versuchter rechtswidriger Totschlag (§ 212 StGB)
- vollendetes Tötungsdelikt (§§ 211, 212 StGB)

c) Verbrechen, das zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird, verübt wurde, wie:

- schwere Körperverletzung (§ 226 StGB)
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger (§§ 234 - 235 StGB)
- Nachstellung, Freiheitsberaubung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme (§§ 238 - 239 b StGB)
- Raub (§ 249 StGB)
- schwerer Raub (§ 250 StGB)
- räuberischer Diebstahl (§ 252 StGB)
- räuberische Erpressung (§ 255 StGB)
- räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316 a StGB).

Hat der Nebenkläger bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder kann er seine Interessen ersichtlich nicht selbst ausreichend wahrnehmen, ist ihm eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt als Beistand auch dann zu bestellen, wenn

d) eine Sexualstraftat vorliegt, die kein Verbrechen darstellt, wie

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken/Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174 a StGB)
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174 b StGB)
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses (§ 174 c StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Ausbeutung von Prostituierten (§ 180 a StGB)
- Zuhälterei (§ 181 a StGB)
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB).
- eine Aussetzung (§ 221 StGB)
- eine Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- eine schwere Körperverletzung (§ 226 StGB)
- ein Menschenhandelsdelikt, das kein Verbrechen darstellt (§ 232 - 235 StGB)
- eine Nachstellung die kein Verbrechen darstellt (§§ 238 Abs. 2, 3 StGB)
- eine Raub- oder Erpressungstat, welche kein Verbrechen ist (§§ 249 - 255 StGB)
- ein besonders schwerer Fall der Nötigung (§ 240 Abs. 4 StGB)
- ein räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316 a StGB)

vorliegt.

Die Beiordnung erfolgt unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Für einkommensschwache Verletzte kann darüber hinaus im Ermittlungsverfahren nach §§ 406 g Abs. 4, 397 a Abs. 2 StPO Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts gestellt werden, wenn

1. dies aus besonderen Gründen geboten,
2. die Mitwirkung eines Beistands eilbedürftig ist und
3. die Bewilligung von Prozesskostenhilfe möglich erscheint, eine rechtzeitige Entscheidung hierüber aber nicht zu erwarten ist.

Die Polizei oder Staatsanwaltschaft leitet den Antrag an das zuständige Gericht weiter. Hierfür muss das Formular „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ ausgefüllt werden, welches in der Regel bei jeder Rechtsanwältin und jedem Rechtsanwalt und auch bei jeder Rechtsantragsstelle zu erhalten ist.

Weiter ist vorausgesetzt, dass die Sach- oder Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist.

Vertretung im gerichtlichen Verfahren:

Auch die Kosten der Nebenklagevertretung im gerichtlichen Verfahren richten sich nach dem RVG und dem Vergütungsverzeichnis zum RVG (VV-RVG), sofern keine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Diese umfassen in der Regel die Grundgebühr, die Verfahrensgebühr und je eine Terminsgebühr für die Teilnahme an einem Hauptverhandlungstag.

Dem Nebenkläger ist nach § 397a Abs. 1 StPO auf Antrag eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt als Beistand beizuordnen, wenn ein

a) Verbrechen vorliegt, wie

- schwerer sexueller Missbrauchs von Kindern (§ 176 a StGB)
- sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)
- Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB)
- Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB)

b) Verbrechen begangen wurde wie:

- versuchter rechtswidriger Mord (§ 211 StGB)
- versuchter rechtswidriger Totschlag (§ 212 StGB)
- vollendetes Tötungsdelikt (§§ 211, 212 StGB)

c) Verbrechen, das zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird, verübt wurde, wie:

- schwere Körperverletzung (§ 226 StGB)
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger (§§ 234 - 235 StGB)
- Nachstellung, Freiheitsberaubung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme (§§ 238 - 239 b StGB)
- Raub (§ 249 StGB)
- schwerer Raub (§ 250 StGB)
- räuberischer Diebstahl (§ 252 StGB)
- räuberische Erpressung (§ 255 StGB)
- räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316 a StGB).

Hat der Nebenkläger bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder kann er seine Interessen ersichtlich nicht selbst ausreichend wahrnehmen, ist ihm eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt als Beistand auch dann zu bestellen, wenn

d) eine Sexualstraftat vorliegt, die kein Verbrechen darstellt, wie

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken/Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174 a StGB)
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174 b StGB)
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses (§ 174 c StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Ausbeutung von Prostituierten (§ 180 a StGB)
- Zuhälterei (§ 181 a StGB)
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB).
- eine Aussetzung (§ 221 StGB)
- eine Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- eine schwere Körperverletzung (§ 226 StGB)
- ein Menschenhandelsdelikt, das kein Verbrechen darstellt (§ 232 - 235 StGB)
- eine Nachstellung die kein Verbrechen darstellt (§§ 238 Abs. 2, 3 StGB)
- eine Raub- oder Erpressungstat, welche kein Verbrechen ist (§§ 249 - 255 StGB)

- ein besonders schwerer Fall der Nötigung (§ 240 Abs. 4 StGB)
- ein räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316 a StGB)

vorliegt.

Die Beordnung erfolgt unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Erfolgt keine Beordnung nach den vorgenannten Kriterien, kann für einkommensschwache Verletzte im gerichtlichen Verfahren für die Hinzuziehung eines anwaltlichen Beistandes Prozesskostenhilfe unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden (§ 397 a Abs. 2 StPO).

Voraussetzung dafür ist stets, dass die Sach- oder Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder dies ihm nicht zumutbar ist.

Ferner darf der Verletzte (und ggf. seine gesetzlichen Vertreter) aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sein, die notwendigen Auslagen der Nebenklage (Gebühren der eigenen Rechtsanwältin oder des eigenen Rechtsanwalts) zu tragen (§ 114 ZPO).

Maßgeblich ist das Einkommen und Vermögen des Verletzten und ggf. seiner gesetzlichen Vertreter. Welche Beträge vom Einkommen oder Vermögen in Abzug zu bringen sind, ergibt sich aus § 115 ZPO.

In den übrigen Fällen müssen die Kosten der Nebenklagevertretung von dem Auftraggebern selbst bezahlt werden. Im Falle einer Verurteilung des Täters ist dieser grundsätzlich verpflichtet, diese Kosten zu ersetzen.

Anwaltlicher Zeugenbeistand und Beordnung nach § 68 b Abs. 2 StPO

Einem (verletzten) Zeugen, der bei seiner (außergerichtlichen oder gerichtlichen) Vernehmung keinen anwaltlichen Beistand hat und dessen schutzwürdigen Interessen nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden kann, ist für deren Dauer ein solcher beizuordnen, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Zeuge seine Befugnisse bei seiner Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann.

Die Beordnung erfolgt unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Für die anwaltliche Leistung als Zeugenbeistand im Übrigen erfolgt die Vergütung entweder nach dem RVG i. V. m. dem RVG-VV oder entsprechend einer Vergütungsvereinbarung.

Übernahme der Kosten und Gebühren durch Rechtsschutzversicherungen

Es gibt inzwischen etliche Rechtsschutzversicherungen, die die Kosten einer anwaltlichen Beratung oder Vertretung als Zeugenbeistand oder Nebenklagevertretung übernehmen.

©

Nebenklage e.V.

Geschäftsstelle

Welserstr. 10-12

10777 Berlin

Tel.: 030/6942163

Fax: 030/6913652

email: mail@kanzleischreiber.de

web: www.nebenklage.org